Satzung der

Kleingartenverein Kolonie am Erlengrabenteich e.V.

Stand: 18.10.2018

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Kolonie am Erlengrabenteich e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e.V..
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Kleingartenwesens, durch die Beaufsichtigung der verpachteten Kleingartenparzellen hinsichtlich der Einhaltung der kleingärtnerischen Vorschriften sowie das Eintreten für die Belange des Kleingartenwesens in der Öffentlichkeit.

Der Satzungszweck wird erreicht u.a. durch Unterstützung der Mitglieder bei der Anlage und Unterhaltung der kleingärtnerischen Flächen, beim Wissenserwerb in Anbautechniken und Pflanzenanzucht sowie bei Maßnahmen zum Schutze der Natur.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, die Pächter / Pächterin einer Parzelle in der Kleingartenanlage am Erlengrabenteich e.V. ist.

2. Stimmberechtigt ist die jeweils als erste im Pachtvertrag verzeichnete Person. Sie bzw. er ist voll stimmberechtigt, kann Anträge stellen und sich in den Vorstand wählen lassen.

3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

4. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

5. Der Verein kann von neuen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

6. Maßnahmen für den Fall des Verzuges von Gebühren und Beiträgen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet gleichzeitig mit der Beendigung des Pachtvertrages. Der eventuell noch verbleibende Rest des Mitgliedsbeitrages wird nicht ausgezahlt.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses das Recht des Einspruches an den Vorstand zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Wasserwart.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen für den Verein werden erstattet. Es werden Aufwandsentschädigungen gewährt über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1 / 5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen (ab Absendetag) und unter Angabe der Tagesordnung

einzuberufen. Zusätzliche Anträge sind mindestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit

der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Verhinderung kann das Stimmrecht durch Vorlage einer Vollmacht an eine Person seines/ihres Vertrauens übertragen werden.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3 / 4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

8. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung mit einer 2 / 3 - Mehrheit zuständig.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder und der Vorstand anwesend sind.

2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4 / 5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Vermögens. Das Vermögen des Vereins fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts und/ oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens. Die Beschlussfassung hierüber bedarf einer 3 / 4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Berlin, den 18. Oktober 2018

Der Vorstand und die Gründungsmitglieder